

## Belehrung zur Wertermittlung

1. Die Pflicht zur Bestands- & Wertermittlung (auch Schätzung), und der Kostenübernahme hierfür, ergibt sich für den abgebenden Pächter aus dem Unterpachtvertrag. Fehlt der abgebende Pächter oder die von ihm Bevollmächtigte Person unentschuldigt, hat er dennoch die Kosten für diesen Termin zu tragen und es wird ein neuer kostenpflichtiger Termin festgesetzt.
2. Die Wertermittlung wird nach den gültigen Richtlinien des LSK, der RKO des LSK sowie dem BKleingG durchgeführt. Die Aufwandspauschale ist vom abgebenden Pächter oder dessen bevollmächtigten Vertreter am Tag der Wertermittlung in bar zu zahlen. Die Höhe der Aufwandspauschale wird vom NKV festgelegt. Die Höhe der Aufwandspauschale beträgt bis auf weiteres 50 €.
3. Die im Garten befindlichen Anpflanzungen, Baulichkeiten und Anlagen werden immer im Istzustand aufgenommen und bewertet. Bewertet werden kann nur das was sichtbar ist. Eine Bewertung nach Fotos erfolgt nicht.
4. Alle laut RKO des LSK, der KG- Ordnung des jeweiligen Vereins bzw. des BKleingG zulässigen, beziehungsweise unzulässigen Baulichkeiten und Anpflanzungen und Anlagen werden im Wertermittlungsprotokoll unter den Punkten 1 - 3 aufgeführt.
5. Der abgebende Pächter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle zulässigen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen die nicht in der Gartenparzelle verbleiben sollen, der Wertermittlungskommission mitzuteilen sind. Eine Aufnahme dieser Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen erfolgt nicht in das Wertermittlungsprotokoll.
6. Nach der Durchführung der Wertermittlung dürfen im Kleingarten bis zur endgültigen Übergabe an den nachfolgenden Pächter oder den KGV keine Veränderungen an den, in die Wertermittlung einbezogenen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen vorgenommen sowie keine dieser Einrichtungen entfernt werden. Davon ausgenommen sind alle unzulässigen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen. Alle Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen sind und bleiben Eigentum des abgebenden Pächters bis zur endgültigen Übergabe an den nachfolgenden Pächter oder den KGV.
7. Sollten an den in die Wertermittlung einbezogenen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen Veränderungen nach der Durchführung der Wertermittlung vorgenommen werden, so ist eine kostenpflichtige Nachbewertung durchzuführen.
8. Das Inventar der Laube und sonstige bewegliche Garteneinrichtungen z.B. Spielzeug, Werkzeug, Gartengeräte, Schaukeln, Tisch, Stühle sowie Wasser- und Stromanlagen sind nicht Bestandteil der Wertermittlung.
9. Alles was unter dem Punkt 4 „Aufwand für Wiederherstellung“ im Wertermittlungsprotokoll aufgeführt ist, muss vom abgebenden Pächter entweder

entfernt oder wiederhergestellt werden. Die unter Punkt 4 „Aufwand für Wiederherstellung“ aufgeführten Preise sind Jahres aktuelle Durchschnittspreise von im Landkreis Görlitz ansässigen Firmen. Eine Absprache mit dem Vorstand des KG zur Übernahme der Arbeiten durch den neuen Pächter oder dem KGV ist möglich. Entscheidung liegt beim Vorstand des KGV.

10. Die Allgemeine Gültigkeit der Wertermittlungsprotokolle beträgt 1 Jahr ab Tag der Wertermittlung. In den Fällen, in denen der Pächter ohne Kündigung eine Wertermittlung durchführen lässt, ist zu beachten, dass das Protokoll der Wertermittlung nur eine Gültigkeit von 1 Jahr hat, ab Tag der Wertermittlung. Sollte der Pächter nach der Wertermittlung den Garten Länger als 1 Jahr weiter pachten, so hat eine erneute kostenpflichtige Wertermittlung zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch des Abgebenden Pächters gegenüber dem Verpächter auf den ermittelten Wert der Anpflanzungen, ökologischen Gartenelementen, Baulichkeiten und Baulichen Anlagen besteht nicht.
11. Das Protokoll ist nur durch den Vorstand des KGV oder dessen Vertreter binnen 14 Tagen nach Information über Eingang des Protokolls in der Geschäftsstelle des NKV, Klosterplatz 13, 02826 Görlitz abzuholen. Die Übergabe des Protokolls durch den KGV-Vorstand (Ausfertigung für den abgebenden Pächter) hat binnen 14 Tagen nach Abholung in der Geschäftsstelle des NKV zu erfolgen. Bei Übergabe sind alle Wertermittlungsprotokolle zu unterschreiben. Gleiches gilt für den neuen Pächter, wenn zum Zeitpunkt der Wertermittlung vorhanden.
12. Mit der Unterschrift auf dem Wertermittlungsprotokoll beginnt die 14-tägige Einspruchsfrist für den abgebenden Pächter. Ein Einspruch ist immer schriftlich auf die Sache bezogen beim Vorstand des KGV geltend zu machen. Ein Einspruch kann nur durch den abgebenden Pächter erfolgen.
13. Der abgebende Pächter stimmt mit nachfolgender Unterschrift der Wertermittlung sowie der Fotodokumentation zu. Er erklärt sich bereit der Wertermittlungskommission uneingeschränkten Zugang zu allen Baulichkeiten und Anlagen zu gewähren. Wird dieses und / oder die Zahlung der Auslagenpauschale vom Pächter abgelehnt erfolgt der kostenpflichtige Abbruch der Wertermittlung, und es wird ein neuer kostenpflichtiger Termin festgesetzt.

**Der abgebende Pächter erklärt sich bereit, alle Mängel bei den Baulichkeiten offen zu legen. Verdeckte bzw. vertuschte Mängel gehen zu Lasten des Pächters. Dazu gehören z.B. wahrheitsgemäße Aussagen zu Abflusslosen Gruben, Zustand u. Beschaffenheit der Dacheindeckung und verbauten Asbest haltigen Materialien.**

**Durch die Unterschrift auf der Belehrung zur Wertermittlung Ausfertigung für den NKV, bestätigen alle unterzeichnenden Parteien die Belehrung gelesen und verstanden zu haben. Ein nachträglicher Einspruch, egal welcher Form, gegen die Belehrung ist nicht möglich und wird abgewiesen.**